

S t e l l u n g n a h m e

zu dem Entwurf einer Satzung der Studentenschaft
der Technischen Hochschule Darmstadt.

Vorbemerkung:

Die Satzung bedarf gemäss § 5 des Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften vom 28. April 1933 der Genehmigung des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung.

Nach Prüfung des Entwurfs werden folgende Abänderungsvorschläge gemacht:

- 1.) Folgende Bestimmungen sind zu streichen, da diese Materie noch nicht gesetzlich geregelt ist:
Art. 17 Absatz III Ziffer 1
Art. 21 Absatz IV
Art. 28 Ziffer 4.
- 2.) Der IV. Abschnitt erhält in Uebereinstimmung mit den §§ 7 ff des vorgenannten Gesetzes vom 28. April 1933 die Ueberschrift " Vermögenverwaltung " .
Die einzelnen Bestimmungen dieses Abschnittes erhalten folgende Fassung:
Art. 32: Die dem AstA auf Grund des Artikels 2 Absatz III zufließenden Beiträge dienen zur Deckung der Kosten, die aus der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen.
Art. 33: Der gemäss Art. 2 Absatz III zu zahlende Beitrag wird in seinem Höchstbetrag von Rektor und Senat auf Vorschlag des Vermögensbeirats so festgesetzt,

/ dass

dass die Erfüllung der satzungsmässigen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Das Vermögen der Studentenschaft bildet ein Sondervermögen, über welches das Verfügungsrecht der Studentenschaft zusteht. Für die Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur dieses Sondervermögen.

Einkünfte und Vermögen der Studentenschaft geniessen dieselben Vorzüge wie die Einkünfte und das Vermögen der Hochschule.

Art. 34: Die Studentenschaft hat einen Vermögensbeirat zu bilden. Er besteht aus 2 von dem Senat zu wählenden Professoren, 2 Mitgliedern des Aeltestenrates und einer mit dem Wirtschaftsleben vertrauten Persönlichkeit, welche gemeinsam vom Senat und dem Vorstand der Studentenschaft bestellt wird.

Der Vermögensbeirat hat einen Vorsitzenden zu wählen und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Art. 35: Der Vermögensbeirat hat die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studentenschaft fortlaufend zu überwachen und den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan zu genehmigen, der sich innerhalb der vom Senat festgesetzten Höchstgrenze (Art. 33 Absatz I) zu halten hat.

Der Vermögensbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die Studentenschaft in allen wirtschaftlichen Unternehmungen bei der Erhaltung und Anlage des Vermögens, der Einkünfte usw. zu beraten und zu unterstützen.

Der Vorstand der Studentenschaft hat dem Vermögensbeirat oder dem Rektor jederzeit auf Verlangen über ihre vermögensrechtlichen Massnahmen und Beschlüsse Auskunft zu geben und Einsicht in die Vermögensverwaltung zu gestatten.

Der Vermögensbeirat bestellt einen anerkannten Buchprüfer, der am Ende eines jeden Semesters unaufgefordert einen Buchprüfungsbericht zu erstatten und mindestens einmal im Semester unangekündigt eine Buchprüfung vorzunehmen hat.

Die Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsmässige Führung der Kassengeschäfte und die Berechtigung der Ausgaben nach den Beschlüssen des Vermögensbeirats. Auf Grund des Berichtes des Buchprüfers erteilt der Vermögensbeirat dem Kassenwart Entlastung.

Gegen die Beschlüsse des Vermögensbeirats kann der Vorstand die Entscheidung des Senats anrufen.

Art. 36: Der Vorstand hat über die Kassenführung dem Vermögensbeirat Rechnung zu legen und nimmt an den Sitzungen des Vermögensbeirats beratend teil.

Ueber die Rechnungsführung, die Entlastung und den Vermögensstand hat der Vorstand in der Vollversammlung in jedem Semester Bericht zu erstatten.

Art. 37: Der Rechnungshof des Landes Hessen hat das Recht, jederzeit Einblick in die Vermögensverwaltung der Studentenschaft zu nehmen.

3.) Die Artikel 36, 37, 38 erhalten die Ordnungsnummern 38, 39, 40.

4.) In Artikel 40 sind die Worte: " Billigung durch den Senat " zu streichen und zu ersetzen durch die Worte: " Genehmigung durch den Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung ".

Minnow
(Feilbach)